



CH-3003 Bern
BAG

An die Arbeitgeber, Spitäler, Institutionen

Bern, 19. Oktober 2017

Gesetzgebung zu den Medizinalberufen: Letzte Teilinkraftsetzung der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) vom 20. März 2015 und Änderung der entsprechenden Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahren zur Revision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) wurde im März 2015 abgeschlossen. Am 1. Januar 2018 treten der letzte Teil des revidierten Gesetzes sowie die Anpassungen der entsprechenden Verordnungen in Kraft. Wir möchten Ihnen nachfolgend die wichtigsten Änderungen zusammenfassen, welche die universitären Medizinalpersonen und ihre Arbeitgeber betreffen:

- **Eintragung der Diplome und Sprachkenntnisse** im Medizinalberuferegister (MedReg):
Mit dem revidierten MedBG müssen die Diplome und Sprachkenntnisse aller Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, ins MedReg (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/medizinalberuferegister-medreg.html>) eingetragen werden. Die Registrierung des Diploms ist ab 1. Januar 2018 zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs obligatorisch.
- **Registrierung der Diplome:** Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplomen werden bei Erwerb bzw. Anerkennung ihres Diploms automatisch ins MedReg eingetragen. Nicht eingetragene Personen, die ihren universitären Medizinalberuf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen bereits in der Schweiz ausüben, müssen sich innerhalb von **zwei Jahren** registrieren lassen. Personen, die ihren universitären Medizinalberuf vor dem 1. Januar 2018 nicht in der Schweiz ausübten, müssen sich im Register eintragen lassen, bevor sie mit der Berufsausübung beginnen. **Für die Berufsausübung ist die vorherige Eintragung im MedReg erforderlich.**

Die Kantone können **Disziplarmassnahmen** gegen Personen anordnen, die ihren Beruf ohne Registrierung im MedReg ausüben.

Erfüllt ein Diplom die Bedingungen für die Eintragung im MedReg nicht, kann bei der MEBEKO ein

Gesuch zur Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms gestellt werden.

- Für die Berufsausübung erforderliche **Sprachkenntnisse**:
Jede Person, die einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, müssen **innert zwei Jahren** ab diesem Datum ein Gesuch um Eintragung ihrer Sprachkenntnisse ins Register stellen.

Die Sprache und das Niveau, die für eine einwandfreie Berufsausübung erforderlich sind, werden von Fall zu Fall vom Arbeitgeber bestimmt. Das revidierte Gesetz sieht jedoch für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs **Mindestkenntnisse** vor, die dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und zwar unabhängig von der Form dieser Berufsausübung (privatwirtschaftlich oder im öffentlichen Dienst, in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht).

Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, sind von der Registrierung der Sprache befreit, **in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert** und abgeschlossen haben. Ebenso sind die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, von der Registrierung der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO **bereits nachgewiesenen Landessprache** befreit.

Die kantonalen Behörden können Disziplarmassnahmen gegen Personen anordnen, die ihren Beruf ohne Registrierung oder ohne Eintragung ihrer Sprachkenntnisse im MedReg ausüben.

Das Gesetz sieht eine **vorläufige Ausnahme** für universitäre Medizinalpersonen vor, die ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben. Wenn die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert und die Patientensicherheit gewährleistet ist, ist eine Ausnahme möglich, sofern keine universitäre Medizinalperson mit den erforderlichen Sprachkenntnissen verfügbar ist. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen **innerhalb eines Jahres** erworben und nachgewiesen werden.

- **Kontrolle** durch den Arbeitgeber:
Die Aufsichtsrolle des Arbeitgebers wird im Rahmen der Revision verdeutlicht: Neben den üblichen Überprüfungen bei der Anstellung muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Medizinalperson **im MedReg eingetragen** ist. Die Unterlassung wird mit Busse bestraft.

Der Arbeitgeber muss auch kontrollieren, ob die Person, die er einstellen will, über die **notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung** verfügt. Das revidierte Gesetz sieht für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs Mindestkenntnisse vor, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen, über die der Arbeitgeber hinausgehen darf, d.h. er kann auch ein höheres Niveau verlangen. Der Arbeitgeber **bestimmt, welche Kenntnisse und welches Niveau** für die jeweilige Tätigkeit **erforderlich sind** und wie er das Vorhandensein dieser Sprachkenntnisse überprüfen will: eingereichtes Sprachzertifikat, Durchführen eines Tests, Nachweis, dass die ganze Ausbildung oder ein Teil davon in der jeweiligen Sprache absolviert wurde, Gespräch zur Beurteilung des Sprachniveaus usw. Eine erste Information zu den Sprachkenntnissen der Person können die Einträge im Register liefern.

- Ersetzung des Ausdruckes «selbstständig» durch **«privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung»**:
Der neue Ausdruck «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» ist umfassender als der Begriff «selbstständige Berufsausübung» und erfasst mehr Praktizierende als die alte Formulierung. Die Tätigkeit, um die es hier geht, liegt nicht in der fachlichen Verantwortung eines Kollegen oder einer Kollegin und unterliegt keinen Weisungen oder Anordnungen zur

Ausübungsweise. Das gilt beispielsweise für einen nicht in einem Subordinationsverhältnis zu einem Kollegen oder einer Kollegin stehenden Arzt in einer Praxis, welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweist, oder für einen Apotheker, der eine Offizin führt, die einer Apothekenkette angehört.

Konkret legt jede für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständige kantonale Behörde fest, unter welchen Umständen eine Tätigkeit privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt wird und folglich die Einholung einer Berufsausübungsbewilligung erfordert.

- Obligatorischer **Weiterbildungstitel für Apothekerinnen und Apotheker:**
Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben möchten, müssen ab dem 1. Januar 2018 im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Pharmazie sein.

Personen, die bei Inkrafttreten der Revision bereits im Besitz einer Bewilligung für eine selbstständige Tätigkeit sind, **können ihren Beruf nach dem 1. Januar 2018 weiterhin in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.**

Ausführliche Informationen zur Revision des MedBG und zu deren Folgen für die universitären Medizinalpersonen und ihre Arbeitgeber sind auf der **Website** des Bundesamtes für Gesundheit aufgeschaltet:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an die Institutionen und Medizinalpersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterleiten könnten.

Nathalie Flouck (nathalie.flouck@bag.admin.ch, Tel. 058 465 56 73) steht Ihnen gerne für allfällige weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Gesundheitsberufe



Ryan Tandjung
Abteilungsleiter